

# Informationsblatt – Schifffahrtsgewerbe

Die gewerbsmäßige Ausübung der Schifffahrt mittels Fahrzeugen und Schwimmkörpern bedarf einer Konzession nach dem 4. Teil des Schifffahrtsgesetzes 1997, BGBl.-I Nr. 62/1997.

Das Anbieten einer den Gegenstand eines Schifffahrtsgewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Schifffahrtsgewerbes gleichgehalten.

## Folgende Konzessionen können einzeln oder nebeneinander erteilt werden:

1. Personenbeförderung im Linienverkehr;
2. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr (gilt auch für das Raften);
3. Güterbeförderung;
4. Remork;
5. Fährverkehr;
6. Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr mit Schwimmkörpern;
7. Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen,  
wie insbesondere Schleppen von Wasserschifffahrern oder Fluggeräten

## Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind jedem Konzessionsantrag folgende Unterlagen anzuschließen:

### a) Allgemeines:

**Staatsbürgerschaftsnachweis** eines EWR-Staates \*)  
**Meldebestätigung** (Sitz im Inland) \*)

### b) Persönliche Verlässlichkeit:

**Strafregisterbescheinigung** (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate) \*)

### c) Weitere Nachweise:

**Verfügungsberechtigung über Fahrzeuge** (zB. Kauf- oder Leasingvertrag)  
**Nutzungsrecht an Schifffahrtsanlagen bei den Anlegestellen**  
**Schifffahrtsanlagenrechtliche Bewilligung der Anlegestellen**  
Auf Privatgewässern die **Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Gewässers**

## Einem Konzessionsantrag nach Ziffer 1, 2, 4 und teilweise 3 sind weitere Unterlagen anzuschließen:

### d) Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Durch geeignete Unterlagen (**Bankgarantien** oder **Gutachten eines beeideten Wirtschaftsprüfers**) ist nachzuweisen, dass Sie über wirtschaftliche Mittel in einem für die Aufnahme und Fortführung des Schifffahrtsbetriebes hinreichenden Ausmaß verfügen können, die zu mehr als 50 % von EWR-Staatsangehörigen stammen.

Weiters ist durch eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes** und einer entsprechenden **Erklärung der zuständigen Gebietskrankenkasse** das Nichtvorhandensein von Steuerrückständen und Sozialversicherungsbeiträgen nachzuweisen. Diese Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

### e) Fachliche Eignung:

**Bescheinigung der Prüfungskommission beim Landeshauptmann von Oberösterreich**  
nach der Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschifffahrtsgewerbe – EPVO-BSG (BGBl. Nr. 481/1995)  
über die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung,  
oder auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Eignungsprüfung gewährleisten,  
oder auf Grund des Nachweises einer mindestens dreijährigen, nicht unterbrochenen Tätigkeit in einem Schifffahrtsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat. \*)

---

\*) Erfüllt der Konzessionswerber die unter den Punkten a), b) und ggf. e) erforderlichen Voraussetzungen nicht oder ist der Konzessionswerber keine natürliche Person (z.B. Firma), ist der Behörde ein **Betriebsleiter** zu nennen, der das Schifffahrtsunternehmen tatsächlich und ständig leitet und die unter den Punkten a), b) und ggf. e) angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Ist der Konzessionswerber keine natürliche Person, sind ein **Auszug aus dem Firmenbuch**, eine **Meldebestätigung des Geschäftsführers** sowie die **Staatsbürgerschaftsnachweise aller Gesellschafter** vorzulegen.

### **Zuständige Behörden:**

- Die Behörde erster Instanz für die Konzessionserteilung ist die nach dem Standort zuständige Landesregierung. In Kärnten die

Kärntner Landesregierung als Schifffahrtsbehörde

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz

Unterabteilung Schifffahrt

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt

Telefon: 050 536 18175

Telefax: 050 536 18170

E-Mail: abt8.schifffahrt@ktn.gv.at

- Nähere Informationen über den Erwerb einer Bescheinigung nach der Eignungsprüfungsverordnung-Binnenschifffahrtsgewerbe erhalten Sie beim

Amt der oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: 0732 7720 15595

Telefax: 0732 7720 211688

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

### **Antragstellung:**

Die oben angeführten Nachweise sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

### **Erlöschen, Widerruf und Fortführung des Schifffahrtsgewerbes:**

Die Konzession erlischt

- mit Ablauf der Zeit für die sie erteilt wurde;
- durch Zurücklegung der Konzession;
- mit dem Tod oder dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionsinhabers, ausgenommen Witwen- oder Waisen-Nachfolgebetrieb;
- durch Unterlassung der Aufnahme des Schifffahrtsbetriebes innerhalb der in der Konzession festgesetzten Frist.

Die Konzession ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

- eines der für die Erteilung der Konzession geforderten Erfordernisse nicht mehr gegeben ist;
- der Konzessionsinhaber den Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Konzession länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird;
- bei Witwen- oder Waisen-Nachfolgebetrieb ein Betriebsleiter nicht vorhanden ist.

Hinterlässt der Konzessionsinhaber einen Ehegatten oder erbberechtigte Kinder, so kann die Konzession bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens von der Verlassenschaft nach dem Konzessionsinhaber, danach vom Ehegatten bzw. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres der Kinder von diesen ausgeübt werden, sofern dies innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Konzessionsinhabers angezeigt wird. Für die weitere Ausübung der Konzession bedürfen jedoch der Ehegatte bzw. die Kinder, wenn die für die Erteilung der Konzession geforderten Erfordernisse nicht gegeben sind, eines Betriebsleiters, der diese Voraussetzungen erfüllt.